

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 23. Dezember 1993

322. Stück

892. Verordnung: Durchführung des Fremden-gesetzes

893. Verordnung: Keramik-Verordnung
[EWR/Anh. II: 384 L 0500]

894. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr

892. Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Fremden-gesetzes

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Fremden-gesetzes, BGBl. Nr. 838/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten verordnet:

§ 2 Abs. 2 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Fremden-gesetzes, BGBl. Nr. 840/1992, wird wie folgt geändert:

- „1. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika; diese auch für die zum zeitlich befristeten Aufenthalt erfolgte Einreise zur Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes, sofern sie vor der Einreise die dafür notwendige Aufenthaltsberechtigung (§ 5 Fremden-gesetz, § 1 Aufenthaltsgesetz) beantragt haben;“

Löschnak

893. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über Gebrauchsgegenstände aus Keramik und Gebrauchsgegenstände mit einem Überzug aus Email (Keramik-Verordnung)

Auf Grund des § 29 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird verordnet:

§ 1. Gegenstand dieser Verordnung sind Gebrauchsgegenstände gemäß § 6 lit. a LMG 1975 (eingeschränkt auf die Verwendung bei Lebensmitteln und Verzehrprodukten)

1. aus Keramik, die auch mit Glasuren oder Dekors versehen sein können, und
2. solche, die an den mit Lebensmitteln oder Verzehrprodukten in Berührung kommenden

Stellen mit einem Überzug aus Email versehen sind.

§ 2. (1) Es ist verboten, Gebrauchsgegenstände in Verkehr zu bringen, wenn die in Anlage 1 festgelegten Höchstwerte für Schwermetalle, die auf Lebensmittel oder Verzehrprodukte übergehen dürfen, überschritten werden. Zur Bestimmung der Schwermetall-Lässigkeit sind die in Anlage 2 festgelegten Untersuchungsmethoden anzuwenden. %

(2) Besteht ein Gebrauchsgegenstand aus einem Behälter und einem Deckel, so gilt als Höchstwert für den Übergang der angegebenen Schwermetalle der Wert, der nach Anlage 1 für den Behälter allein gilt. Der Behälter allein und die innere Oberfläche des Deckels sind unter den Bedingungen der Anlage 2 getrennt zu prüfen. Die Summe der beiden so festgestellten Werte ist bei Gebrauchsgegenständen mit einer Fülltiefe bis 25 mm auf die Fläche, bei solchen mit einer Fülltiefe von mehr als 25 mm auf das Volumen des Behälters zu beziehen. %

(3) Werden die in Anlage 1 genannten Höchstwerte um nicht mehr als 50% überschritten, so gilt ein Gebrauchsgegenstand dennoch als den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend, wenn

- mindestens drei andere in bezug auf Form, Abmessung, Dekor und Glasur identische Gegenstände unter den in Anlage 2 vorgesehenen Bedingungen geprüft werden, dabei
- die Höchstwerte der Schwermetall-Lässigkeit im arithmetischen Mittel nicht überschritten werden und
- bei keinem dieser Gebrauchsgegenstände diese Höchstwerte um mehr als 50% überschritten werden.

§ 3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt § 3 lit. a (nur hinsichtlich Email und Glasur) und c der Geschirrverordnung, BGBl. Nr. 258/1960, außer Kraft.

Ausserwinkler

Anlage 1**Höchstwerte für Schwermetalle, die aus Gebrauchsgegenständen auf Lebensmittel oder Verzehrprodukte übergehen dürfen**

Gebrauchsgegenstände:	Blei	Cadmium	
nicht füllbar; füllbar mit einer Fülltiefe bis 25 mm	0,8 mg/dm ²	0,07 mg/dm ²	
füllbar mit einer Fülltiefe von mehr als 25 mm	4 mg/l	0,3 mg/l	
zum Kochen oder Backen, zum Verpacken oder Lagern mit einem Füllvolumen größer als 3 Liter	1,5 mg/l	0,1 mg/l	
Gebrauchsgegenstände	Zink	Antimon	Barium
mit einem Füllvolumen			
— bis 1 Liter	3 mg *)	1 mg *)	1 mg *)
— größer als 1 Liter	3 mg/l	1 mg/l	1 mg/l

*) Bezogen auf das Füllvolumen

Anlage 2**BESTIMMUNG DER SCHWERMETALL-LÄSSIGKEIT****Allgemeines**

1. Versuchsflüssigkeit:
 - 4 Vol.-% Essigsäure in frisch zubereiteter wäßriger Lösung.
2. Versuchsbedingungen
 - 2.1. Der Versuch ist bei einer Temperatur von 22 °C (± 2 °C) und über eine Dauer von 24 Stunden ($\pm 0,5$ Stunden) durchzuführen.
 - 2.2. Soll nur die Bleilässigkeit bestimmt werden, so wird der Gegenstand mit einem geeigneten Material abgedeckt und den in einem Laboratorium üblichen Beleuchtungsbedingungen unterworfen.
Soll die Cadmium- und Blei- oder die Cadmiumlässigkeit bestimmt werden, so wird die Probe so abgedeckt, daß die zu prüfende Oberfläche in völliger Dunkelheit bleibt.
3. Befüllen
 - 3.1. Füllbare Gebrauchsgegenstände:

Der Gegenstand wird bis auf ein höchstens 1 mm unterhalb des Überlaufpunkts liegendes Niveau, gemessen vom oberen Rand des Gegenstands, mit der Versuchsflüssigkeit (Z 1) gefüllt. Bei Gegenständen mit flachem oder leicht geneigtem Rand darf der Abstand zwischen der Flüssigkeitsoberfläche und dem Überlaufpunkt jedoch höchstens 6 mm, den geneigten Rand entlang gemessen, betragen.
 - 3.2. Nicht füllbare Gebrauchsgegenstände:

Die Oberfläche des Gegenstands, die nicht dazu bestimmt ist, mit Lebensmitteln oder Verzehrprodukten in Berührung zu kommen, ist mit einer geeigneten Schutzschicht zu überziehen, die so beschaffen ist, daß sie der Versuchsflüssigkeit standhält. Dann wird der Gegenstand so in einen Behälter mit einer bestimmten Menge Essigsäurelösung getaucht, daß der Teil seiner Oberfläche, der dazu bestimmt ist, mit Lebensmitteln oder Verzehrprodukten in Berührung zu kommen, vollständig von der Versuchsflüssigkeit bedeckt wird.

4. Bestimmung der Oberfläche

Die Oberfläche der Gebrauchsgegenstände (nicht füllbare sowie füllbare mit einer Fülltiefe bis 25 mm) wird festgelegt durch die Meniskusfläche der eingefüllten Flüssigkeit, wobei die unter Z 3.1. genannten Bedingungen erfüllt sein müssen.

Analysenmethode

5. Gegenstand und Anwendungsbereich

Die Methode ermöglicht die Bestimmung der Blei- oder Cadmiumlössigkeit.

Zur Bestimmung von Zink, Antimon und Barium sind die Analysenmethoden für Blei und Cadmium sinngemäß anzuwenden.

6. Methode

Die Bestimmung der Blei- und Cadmiumlössigkeit wird mittels Atomabsorptionsspektrometrie durchgeführt.

7. Reagenzien

Alle Reagenzien müssen Analysenqualität aufweisen, sofern nichts anderes angegeben ist. Unter „Wasser“ ist stets destilliertes Wasser oder Wasser entsprechender Qualität zu verstehen.

7.1.

4 Vol.-% Essigsäure in wässriger Lösung: 40 ml reiner Essigsäure werden bis auf 1 000 ml mit Wasser verdünnt.

7.2. Bezugslösungen

Es werden Bezugslösungen hergestellt, die in 4 Vol.-% Essigsäure 1 000 mg/l Blei bzw. mindestens 500 mg/l Cadmium enthalten.

8. Geräte

8.1. Atomabsorptionsspektrometer

Die Bestimmungsgrenze des Meßverfahrens muß unter oder bei folgenden Werten liegen: 0,1 mg/l für Blei, 0,01 mg/l für Cadmium. Die Bestimmungsgrenze ist jene Analytkonzentration, deren Meßsignal das Zehnfache des Signals der Messung der 4 Vol.-% Essigsäure unter identen Meßbedingungen liefert.

9. Durchführung des Versuchs

9.1. Vorbereitung der Probe

Die Probe muß sauber und frei von Fett oder anderen Stoffen sein, die den Versuch beeinflussen können. Die Probe wird bei einer Temperatur von etwa 40 °C mit einer Lösung gewaschen, die ein flüssiges Geschirrspülmittel enthält. Sie wird zunächst mit Leitungswasser, dann mit destilliertem Wasser oder mit Wasser entsprechender Qualität gespült. Man läßt abtropfen und trocknen, wobei jegliche Verschmutzung zu vermeiden ist. Nach dieser Reinigung darf die zu prüfende Oberfläche nicht mehr berührt werden.

9.2. Bestimmung der Blei- oder Cadmiumkonzentration

Die vorbereitete Probe wird unter den zuvor genannten Bedingungen geprüft. Vor der Verwendung der Versuchslösung zur Bestimmung der Blei- oder Cadmiumkonzentration wird diese Versuchslösung mittels eines geeigneten Verfahrens homogenisiert, wobei ein Verlust an Lösung sowie jede Abreibung der Oberfläche des geprüften Gegenstands zu vermeiden ist. Bei jeder Meßreihe ist das verwendete Reagenz einem vorherigen Leerversuch zu unterziehen. Die Bestimmung der Blei- oder Cadmiumkonzentration wird mittels Atomabsorptionsspektrometrie durchgeführt.

894. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr, BGBl. Nr. 267/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von im Anhang zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen, BGBl. Nr. 276/1980, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 83/1988 genannten Waren, die Luftfahrzeuge sind oder die ausschließlich oder hauptsächlich zum Einbau in Luftfahrzeuge geeignet sind, mit Bestimmungsland oder Handelsland Libyen zum Gegenstand haben, sind bewilligungspflichtig. Die Zollämter sind befugt, zur Beseitigung von Zweifeln, ob zur Abfertigung gestellte Waren ausschließlich oder hauptsächlich zum Einbau in Luftfahrzeuge geeignet sind, den Anmelder zu verhalten, eine diesbezügliche Erklärung abzugeben oder eine solche des Erzeugers, des Händlers oder eines Sachverständigen vorzulegen.

(2) Bewilligungspflichtig sind auch Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von Waren mit Bestimmungsland oder Handelsland Libyen zum Gegenstand haben, wenn diese Waren in der Anlage zu dieser Verordnung genannt sind.“

2. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

- | | | |
|------|------|---|
| 4906 | 00 | Originalpläne und Originalzeichnungen für architektonische, technische, industrielle, gewerbliche, topographische oder ähnliche Zwecke, mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; photographische Reproduktionen auf sensibilisierten Papieren und mit Kohlepapier hergestellte Durchschriften der vorstehend genannten Waren:
ex 00 - Originalpläne und -zeichnungen für technische und industrielle Zwecke |
| 7115 | | Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen: |
| | 10 | Katalysatoren in Form von Drahtgeweben oder Gittern, aus Platin |
| | 90 | andere:
ex 90 - Platinkatalysatoren |
| 7304 | | Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl: |
| | 10 | Leitungsrohre, wie sie für Öl- oder Gasfernleitungen verwendet werden |
| | 20 | Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge, wie sie für das Bohren nach oder Fördern von Öl oder Gas verwendet werden |
| 7305 | | Andere Rohre (zB geschweißt, genietet), mit einem inneren und äußeren kreisförmigen Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl: |
| | (10) | Leitungsrohre, wie sie für Öl- oder Gasfernleitungen verwendet werden: |
| | 11 | mit verdecktem Lichtbogen längsgeschweißt |
| | 12 | anders längsgeschweißt |
| | 19 | sonstige |
| | 20 | Futterrohre, wie sie für das Bohren nach oder Fördern von Öl oder Gas verwendet werden |

- 7306 Andere Rohre und Hohlprofile (zB geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl:
- 10 Leitungsrohre, wie sie für Öl- oder Gasfernleitungen verwendet werden
 - 20 Futterrohre und Steigrohre, wie sie für das Bohren nach oder Fördern von Öl oder Gas verwendet werden
- 7307 Rohrfittings (zB Kupplungen, Kniestücke, Muffen), aus Eisen oder Stahl:
- (10) Gußfittings:
 - 11 aus nicht schmiedbarem Gußeisen:
 - ex 11 - für die in den Unternummern 7304 10, 7304 20, 7305 11, 7305 12, 7305 19, 7305 20, 7306 10 und 7306 20 angeführten Waren
 - 19 sonstige:
 - ex 19 - für die in den Unternummern 7304 10, 7304 20, 7305 11, 7305 12, 7305 19, 7305 20, 7306 10 und 7306 20 angeführten Waren
 - (20) andere, aus rostfreiem Stahl:
 - 21 Flansche
 - ex 21 - für die in den Unternummern 7304 10, 7304 20, 7305 11, 7305 12, 7305 19, 7305 20, 7306 10 und 7306 20 angeführten Waren
 - 22 Kniestücke, Rohrbogen und Muffen, mit Gewinde:
 - ex 22 - für die in den Unternummern 7304 10, 7304 20, 7305 11, 7305 12, 7305 19, 7305 20, 7306 10 und 7306 20 angeführten Waren
 - 23 Stumpfschweißfittings:
 - ex 23 - für die in den Unternummern 7304 10, 7304 20, 7305 11, 7305 12, 7305 19, 7305 20, 7306 10 und 7306 20 angeführten Waren
 - 29 sonstige:
 - ex 29 - für die in den Unternummern 7304 10, 7304 20, 7305 11, 7305 12, 7305 19, 7305 20, 7306 10 und 7306 20 angeführten Waren
 - (90) andere:
 - 91 Flansche:
 - ex 91 - für die in den Unternummern 7304 10, 7304 20, 7305 11, 7305 12, 7305 19, 7305 20, 7306 10 und 7306 20 angeführten Waren
 - 92 Kniestücke, Rohrbogen und Muffen, mit Gewinde:
 - ex 92 - für die in den Unternummern 7304 10, 7304 20, 7305 11, 7305 12, 7305 19, 7305 20, 7306 10 und 7306 20 angeführten Waren
 - 93 Stumpfschweißfittings:
 - ex 93 - für die in den Unternummern 7304 10, 7304 20, 7305 11, 7305 12, 7305 19, 7305 20, 7306 10 und 7306 20 angeführten Waren
 - 99 sonstige:
 - ex 99 - für die in den Unternummern 7304 10, 7304 20, 7305 11, 7305 12, 7305 19, 7305 20, 7308 10 und 7306 20 angeführten Waren
- 7308 Konstruktionen (mit Ausnahme der vorgefertigten Gebäude der Nr. 9406) sowie deren Teile (zB Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Dächer, Dachstühle, Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, Türschwellen, Rolläden, Geländer, Säulen, Pfeiler), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:
- 90 andere:

- ex 90 - Verladeeinrichtungen für Erdöl
- 7315 Ketten und deren Teile, aus Eisen oder Stahl:
 - (80) andere Ketten:
 - 82 andere Ketten mit geschweißten Gliedern:
 - ex 82 - Ankerketten
 - 89 sonstige:
 - ex 89 - Ankerketten
- 8102 Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:
 - 99 sonstige:
 - ex 99 - Molybdänkatalysatoren
- 8411 Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen:
 - (80) andere Gasturbinen:
 - 81 mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger
 - 82 mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW
 - (90) Teile:
 - 99 sonstige
- 8413 Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Flüssigkeitszähler oder -messer; Hebewerke für Flüssigkeiten:
 - (10) Pumpen mit Flüssigkeitszähler oder -messer und Pumpen, zur Aufnahme solcher gebaut:
 - 19 sonstige:
 - ex 19 - mit einer Leistung von 350 m³/h oder mehr
 - 50 andere stoßweise arbeitende Verdrängerpumpen:
 - ex 50 - mit einer Leistung von 350 m³/h oder mehr
 - 60 andere rotierende Verdrängerpumpen:
 - ex 60 - mit einer Leistung von 350 m³/h oder mehr
 - 70 andere Zentrifugalpumpen:
 - ex 70 - mit einer Leistung von 350 m³/h oder mehr
 - (80) andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten:
 - 81 Pumpen:
 - ex 81 - mit einer Leistung von 350 m³/h oder mehr
 - (90) Teile:
 - 91 für Pumpen:
 - ex 91 - Teile für Pumpen mit einer Leistung von 350 m³/h oder mehr
- 8414 Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren und Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:
 - 80 andere:
 - ex 80 - Gaskompressoren mit einer Leistung von 350 m³/h oder mehr
 - 90 Teile:
 - ex 90 - Teile für Gaskompressoren mit einer Leistung von 350 m³/h oder mehr
- 8419 Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsgeräte; nichtelektrische Wasserdurchlauferhitzer und Warmwasserspeicher:
 - 40 Destillier- oder Rektifizierapparate und -vorrichtungen:
 - ex 40 - für die Erdölindustrie
 - (80) andere Apparate und Vorrichtungen:
 - 89 sonstige:
 - ex 89 - für die Erdölindustrie
 - 90 Teile:

- ex 90 - Teile zu Waren der Unternummer 8419 40 und 8419 89,
für die Erdölindustrie
- 8479 Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener
Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch
inbegriffen:
- 89 sonstige:
ex 89 - Rohrreinigungsgeräte, katalytische Reaktoren
- 90 Teile:
ex 90 - Rohrreinigungsgeräte und katalytische Reaktoren
- 8501 Elektromotoren und elektrische Generatoren (ausgenommen
Stromerzeugungsaggregate):
- (30) andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren:
- 33 mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis einschließlich 375 kW:
ex 33 - Gleichstrommotoren mit einer Leistung von mehr als
75 kW bis einschließlich 375 kW
- 34 mit einer Leistung von mehr als 375 kW:
ex 34 - Gleichstrommotoren mit einer Leistung von mehr als
375 kW
- (50) andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:
- 53 mit einer Leistung von mehr als 75 kW
- 8503 00 Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Nummer
8501 oder 8502 geeignet:
ex 00 - Teile für Gleichstrom- und Mehrphasen-Wechselstrom-
motoren mit einer Leistung von mehr als 75 kW
- 8524 Schallplatten, Bänder und andere Träger, mit Ton- oder ähnlichen
Aufzeichnungen, einschließlich Matrizen und Galvanos für die
Schallplattenerzeugung, ausgenommen Waren des Kapitels 37:
- (20) Magnetbänder:
- 23 mit einer Breite von mehr als 6,5 mm:
- 23 B - andere
- 90 andere:
ex 90 - Magnetplatten
- 9026 Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren von
Durchfluß, Standhöhe, Druck oder von anderen veränderlichen
Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (zB Durchflußmengenmesser,
Standanzeiger, Manometer und Wärmemengenmesser), ausgenom-
men Instrumente und Apparate für Nummer 9014, 9015, 9028 oder
9032
- 9028 Verbrauchs- oder Produktionszähler für Gas, Flüssigkeiten und
Elektrizität, einschließlich derartiger Prüf- und Eichzähler für diese
Geräte:
- 10 Gaszähler
- 20 Flüssigkeitszähler:
ex 20 - für die Erdölindustrie
- 90 Teile und Zubehör:
ex 90 - für Gaszähler und Flüssigkeitszähler für die Erdölindustrie
- 9031 Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder
Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch
inbegriffen; Profilprojektoren:
- 80 andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen:
ex 80 - für die Erdölindustrie“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.